

Satzung der Stadt Ochtrup für den Denkmalsbereich „Marienheim und Umgebung“ gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV.NW. S. 124 - SGV.NW. 2023) und der §§ 2 Abs. 3 und 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226 - SGV. NW. S. 224), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 23.10.1997 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Das Gebiet „Marienheim und Umgebung“ wird als Denkmalsbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.
2. Der Geltungsbereich wird wie folgt eingegrenzt und ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist:

Im Westen:

durch die westliche Grenze des Flurstückes 289, die Laurenzstraße tlw. und die westliche Grenze der Flurstücke 359 und 360 tlw.

Im Norden:

durch die nördliche Grenze des Flurstückes 289 sowie deren östlicher Verlängerung, die südlichen Grenzen der Flurstücke 362 und 358, die Gellenbeckstr. tlw. sowie die nördliche Grenze des Flurstückes 349.

Im Osten:

durch die östliche Grenze der Flurstücke 349, 347 und 352 sowie die Laurenzstr. tlw.

Im Süden:

durch die südliche Grenze der Flurstücke 352 und 351, am Alten Bauhof tlw. eine parallele Linie im Abstand von ca. 35 m zu der südlichen Grenze der Laurenzstraße, die westliche Grenze des Flurstückes 360 tlw. sowie durch die Laurenzstr. tlw.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Als Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

1. die Einzeldenkmäler Marienheim, Laurenzstraße 26, und das Gebäude Laurenzstraße 32,
2. das Erscheinungsbild der Straßen- und Seitenfronten des Gebäudes Laurenzstraße 24,
3. das Erscheinungsbild der Straßen- und Seitenfronten der Häuser Laurenzstraße 13 bis 53.

Das Erscheinungsbild wird bestimmt durch überkommene Bausubstanz, Gebäudehöhe, die Stellung der Gebäude (traufenständig), Dachneigungen, Gebäudeabstände, Fensterformen und Baumaterialien.

§ 3

Begründung

Der in § 1 bezeichnete Denkmalsbereich dokumentiert die Entwicklung der Wohnkultur der Betriebswohnungen eines Textilbetriebes zu Anfang des 20. Jahrhunderts. Die Bebauung dokumentiert eine Staffelung der Wohnqualität entsprechend der Funktion der Bewohner innerhalb des Betriebes, weshalb dem Denkmalsbereich insbesondere auch eine arbeiter- und sozialgeschichtliche Bedeutung zukommt.

Der Denkmalsbereich wird unter Schutz gestellt, um die in § 2 beschriebenen charakteristischen Merkmale aus historischen, städtebaulichen und volkskundlichen Gründen als gesamt einheitliches Erscheinungsbild zu erhalten.

§ 4

Anlagen als Bestandteil der Satzung

Außer dem in § Satz 2 bezeichneten Plan (Anlage 1) sind dieser Satzung als Anlagen und Bestandteil der Satzung beigefügt:

1. Das Gutachten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe -Westfälisches Amt für Denkmalpflege- vom 24. Februar 1998 (Anlage 2 -nachrichtlich)
2. die fotografische Darstellung der schützenswerten Stadtsilhouette (Anlage 3)

§ 5

Rechtsfolgen

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die einschlägigen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW, insbesondere der § 9 DSchG NW. Im räumlichen Geltungsbereich unterliegen Änderungen an bestehenden baulichen Anlagen und Neubauten der Erlaubnispflicht nach dem Denkmalschutzgesetz. Dieses gilt auch dann, wenn es sich um genehmigungsfreie bauliche Maßnahmen gemäß §§ 65, 67 der Landesbauordnung NW handelt.

§ 6

Geltung anderer Genehmigungsvorschriften

Weitergehende öffentlich rechtliche Vorschriften, wie die nach dem Baugesetzbuch, der Landesbauordnung NW, die der rechtsverbindlichen Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen, bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Erlaubnispflicht des § 5 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG und kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 41 DSchG genannten Höhe belegt werden.

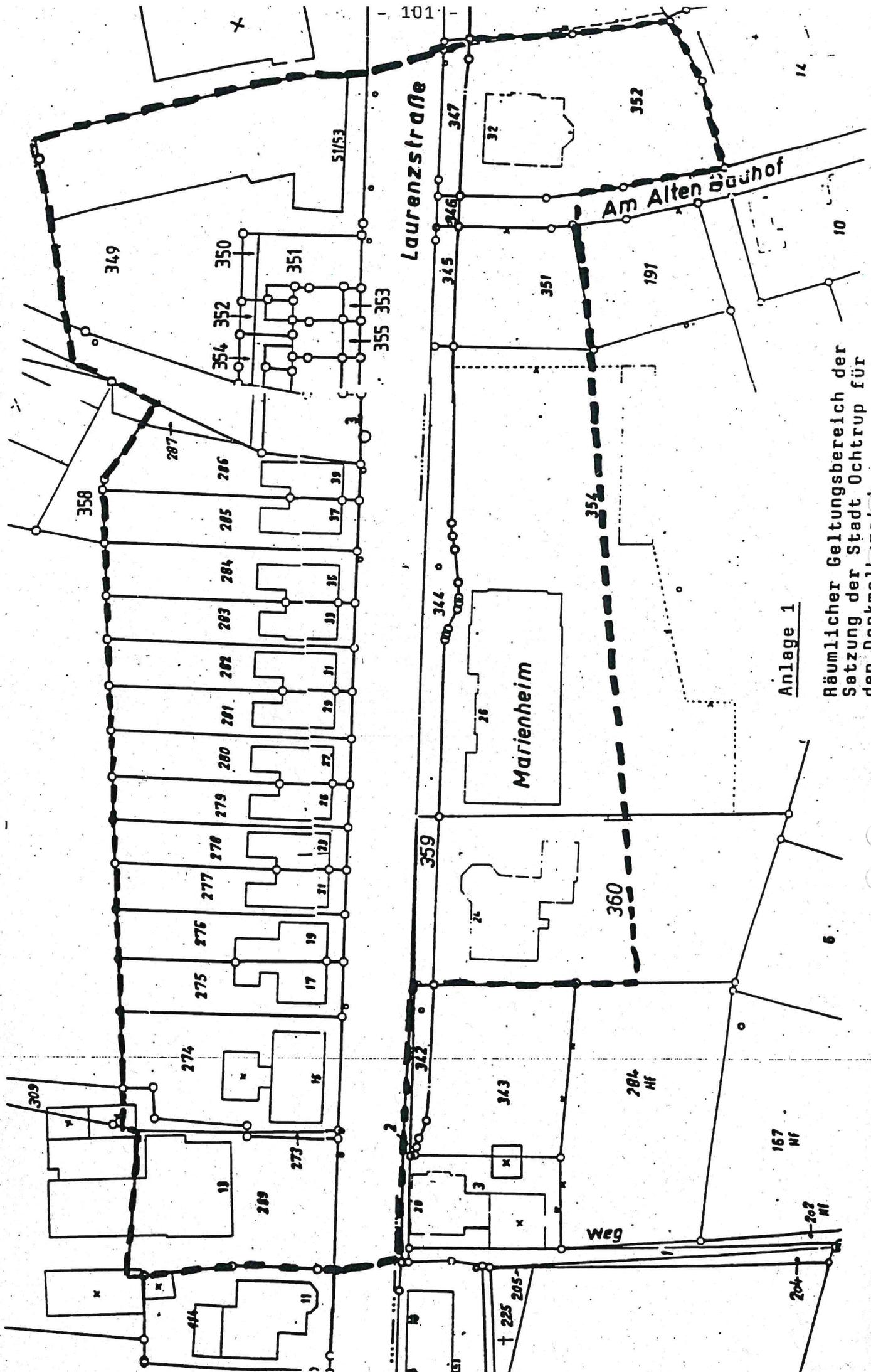
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ÜBERSICHTSPLAN





Anlage 1

Räumlicher Geltungsbereich der
 Satzung der Stadt Ochtrup für
 den Denkmalschutz
 "Marienheim und Umgebung"

Anlage 2

Gutachtliche Stellungnahme des Westf. Amtes für Denkmalpflege gemäß § 22 DSchG NW

Im Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung der Stadt Ochtrup "Marienheim und Umgebung" befinden sich die Einzeldenkmäler Laurenzstraße 26 (Arbeiterinnenwohnheim "Marienheim" der Firma Laurenz) und Laurenzstraße 32 (ehem. Angestelltenwohnhaus der Firma Laurenz). Das Marienheim wurde 1903 von der Firma Laurenz für auswärtige junge Arbeiterinnen errichtet. Es handelt sich um einen traufenständigen, dreigeschossigen Backsteinmassivbau auf verputztem Sockel. Drei Risalite mit Neorenaissancegiebeln gliedern die Fassade, der mittlere Risalit ist mit einer Marienstatue und einer Glocke versehen. Zur rechten Seite dieses zentralen Großbaus liegt das Haus Laurenzstraße 32, wohl 1926 für Angestellte der Firma Laurenz in den Formen des norddeutschen Backsteinexpressionismus errichtet. Zur linken Seite des Marienheimes liegt das Haus Laurenzstraße 24.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich eine Zeile von Arbeiter- und Angestelltenhäusern (Laurenzstraße 15 - 33) und abschließend das Klarastift, ein ehemaliger Kindergarten (Laurenzstraße 13); die Gebäude sind wohl kurz nach der Jahrhundertwende entstanden. Bei einem Großteil der auf dieser Straßenseite gelegenen Häuser handelt es sich um traufenständige, eingeschossige Backsteinbauten unter Satteldach mit Pfannendeckung.

Zu unterscheiden ist zwischen den wohl in einem Zuge erbauten Doppelhäusern Nr. 21/23, 25/27, 29/31, 33/35 und 37/39 und den wohl wenig später oder etwas früher erbauten Reihenhäusern 43 - 49 und 51/53. Die Vorgärten sind mit niedrigen Mauern eingefriedigt, rückwärts befinden sich kleine Stallbauten und Nutzgärten. Das Haus 43 - 49 ist ein Vier-Familien-Reihenhaus zu 12 Achsen mit stichbogigen Türen und Fenstern. Das benachbarte Haus 51/53 ist in der rechten Hälfte als Wirtschaftsgebäude mit zweiflügeligem Tor und Ladeluke ausgebildet.

Die Gruppe der Doppelhäuser Nr. 21/23 - 37/39 besteht aus zwei verschiedenen Haustypen. Die Häuser sind allesamt sechsachsig mit stichbogigen Fenstern. Die Eingänge liegen an den Giebelseiten.

Während diese Häuser Nr. 25/27, 29/31 und 33/35 eingeschossig sind, haben die Häuser Nr. 21/23 und 37/39 ein teilweise ausgebautes Dachgeschoß. Die mittleren beiden Fensterachsen springen als Risalit hervor und münden in ein Dachhaus. Die Doppelhäuser sind etwas aufwendiger gestaltet als die beiden Reihenhäuser, zum Teil mit einem Wechsel

von zwei verschiedenenfarbigen Backsteinen.

An die Doppelhäuser schließen sich zwei Putzbauten, die Häuser Laurenzstraße 15 und 17/19, an, die möglicherweise für Angestellte erbaut wurden. Das Doppelhaus Nr. 17/19 ist das einzige zweigeschossige Wohnhaus - sechsachsig mit Mittelrisalit und Quaderputz. Das benachbarte Haus Nr. 15 ist eingeschossig, siebenachsig mit ausgebautem Dachgeschoß (Dachhaus über dem Mitteleingang), und es ist mit Putzfaschen versehen, ebenfalls aufwendiger gestaltet.

Die Zeile wird abgeschlossen durch das Klarastift, einen zweigeschossigen, sechsachsig Backsteinbau mit Mittelrisalit mit Dreiecksgiebel sowie Putzfaschen und Putzquaderungen an den Pilastern.

Die Bebauung dokumentiert eine Staffelung der Wohnqualität entsprechend der Stellung der Bewohner innerhalb des Betriebes. Dem Denkmalbereich kommt somit neben der architekturgeschichtlichen auch eine arbeits- und sozialgeschichtliche Bedeutung zu.

Auch wenn die Häuser, abgesehen von Nr. 26 und 32, nicht die Kriterien gem. § 2 (1) DSchG NW von Einzeldenkmälern erfüllen, haben sie eine besondere städtebauliche Bedeutung und erfüllen damit die Kriterien des § 2 (3) DSchG NW.

i. A.

B. Pankoke

Dr. Pankoke

Denkmalbereich „Marienheim und Umgebung“



Laurenzstr. 13



Laurenzstr. 15

Denkmalbereich „Marienheim und Umgebung“



Laurensstr. 17 - 19



Laurensstr. 21 - 23

Denkmalbereich „Marienheim und Umgebung“



Laurenzstr. 25-27



Laurenzstr. 29-31



Laurenzstr. 33-35



Laurenzstr. 37-39



Lauren 8/8h.



Lauren m. 51/53



Laurentstr. 32



Laurentstr. 26

Denkmalbereich „Marienheim und Umgebung“



Laurentzstr. 26



Laurentzstr. 24

Denkmalbereich „Marienheim und Umgebung“



Laurentzstr. W → O



Laurentzstr. O → W